

## **Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.09.2019**

### **„Entwurf einer Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“**

#### **„Bremische Landesdüngerverordnung – BremLDüV“**

#### **A. Problem**

Mit der Novellierung des deutschen Düngerechts 2017 beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hinzuwirken. Gleichzeitig bezweckt das neue Düngerecht den erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht zu werden.

Teil dieser Novellierung ist die Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017, welche am 02. Juni 2017 in Kraft getreten ist. Die Düngerverordnung dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (sog. EG-Nitratrichtlinie).

Soweit die Schwellenwerte für Nitrat im Grundwasser und/oder die Orientierungswerte gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für Phosphat in langsam fließenden Oberflächengewässern und Gesamtposphor in Stillgewässern überschritten werden, sind durch die Länder Rechtsverordnungen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 5 des Düngegesetzes (DüngG) zu erlassen.

Aus diesem Grund wird den Landesregierungen gem. § 13 Absatz 2 der Düngerverordnung die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und/oder Phosphat weitergehende Vorschriften zu erlassen. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 der Düngerverordnung müssen die Länder für die jeweilige Kulisse mindestens drei der in den Nummern 1-14 aufgelisteten Regelungen, welche in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schnellstmöglich erreichen zu können, vorschreiben. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Regelung zum Erlass einer Verordnung.

#### **B. Lösung**

Mit der Bremischen Landesdüngerverordnung wird die Befugnis, aber auch die Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngerverordnung umgesetzt. Die Bremische Landesdüngerverordnung findet Anwendung auf Gebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung aufgrund einer Überschreitung des Nitratschwellenwertes von 50 Milligramm je Liter.

Grundlage für die Festlegung der betroffenen Gebiete im Land Bremen ist eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellte wasserwirtschaftliche Fachkulisse Grundwasser, welche der Fläche der Nitrat-Kulisse entspricht, basierend auf § 13 der Düngeverordnung. Beauftragt wurde das LBEG vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, um aufgrund der gebietsbezogenen Überschneidungen eine analoge Bearbeitung zu der niedersächsischen Fachkulisse Grundwasser zu erzielen.

Aufgrund der gebietsbezogenen Überschneidungen der landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen war eine enge Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 DüV für die belasteten Grundwasserkörper mit dem Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unabdingbar.

Ziel der Verordnung und der hierin festgeschriebenen Maßnahmen ist eine Reduzierung der Nährstoffbelastung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend eine Verringerung der Nitratbelastung in den belasteten Grundwasserkörpern mit der Folge einer nachhaltigen Verbesserung der Qualität des Grundwassers im Land Bremen.

Die Auswahl der Maßnahmen in der Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bezweckt eine deutliche Erhöhung der Düngeeffizienz in den betroffenen Kulissen. Dies wird mit den getroffenen Regelungen in der Verordnung im Vergleich zu den weiteren in § 13 Absatz 2 DüV enthaltenen Regelungsalternativen als am Zweckdienlichsten eingestuft.

### **C. Alternativen**

Der Erlass der Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist alternativlos.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine finanziellen Auswirkungen für die bremische Verwaltung verbunden. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird im Rahmen der Fachrechtskontrolle überwacht.

Mit der Verordnung und der damit verbundenen Maßnahmen kann eine geringe Kostenbelastung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wegen zusätzlicher Bewirtschaftungskosten einhergehen. Diese sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret benennbar.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind durch die Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Zusätzlicher Personalaufbau bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist nicht erforderlich.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf der Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung – BremLDüV) ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird gebeten in der Sitzung am 18.09.2019 der Verordnung zuzustimmen. Das Ergebnis wird dem Senat vorgetragen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die vorliegende Senatsvorlage ist über das zentrale elektronische Informationsregister nach den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes zur Veröffentlichung geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 20.09.2019 den Entwurf einer Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung – BremLDüV) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### **Anlage**

- Anlage 1: Entwurf einer Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung – BremLDüV) mit Anlagen
- Anlage 1 a: Begründung

**Bremische Verordnung über zusätzliche Anforderungen  
bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen  
(Bremische Landesdüngeverordnung - BremLDüV)**

Vom xx. Monat 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1, 2 Nummer 3 und Absatz 5 sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 und 4 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) verordnet der Senat:

§ 1

**Geltungsbereich und Ziel**

(1) Diese Verordnung regelt ergänzend zur Düngeverordnung zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.

(2) Ziel der Verordnung ist die Reduzierung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge in belasteten Grundwasserkörpern durch Nitrat.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 der Düngeverordnung entsprechend.

### § 3

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 und 2 festgelegten Fachkulissen Grundwasser. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Auf allen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Fachkulisse Grundwasser sind die Regelungen dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Den Angaben der Anlagen 1 und 2 liegt der Stand der Feldblöcke vom 6. Februar 2019 im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) zugrunde. Veränderungen dieses Standes berühren nicht den Geltungsbereich dieser Verordnung.

### § 4

#### **Schutz von Gebieten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung (N-Kulisse)**

(1) In den Fachkulissen Grundwasser, die nach Anlage 1 und 2 der Nitrat-Kulisse entspricht, gelten grundsätzlich die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Anforderungen.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Düngeverordnung sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Düngeverordnung bleibt unberührt.

(4) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung haben Betriebe sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

### § 5

#### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, aufbringt, ohne dass vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
2. entgegen § 4 Absatz 3 die in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Düngeverordnung genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet.
3. entgegen § 4 Absatz 4 keine ausreichenden Lagerkapazitäten nachweist, um mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

## § 6

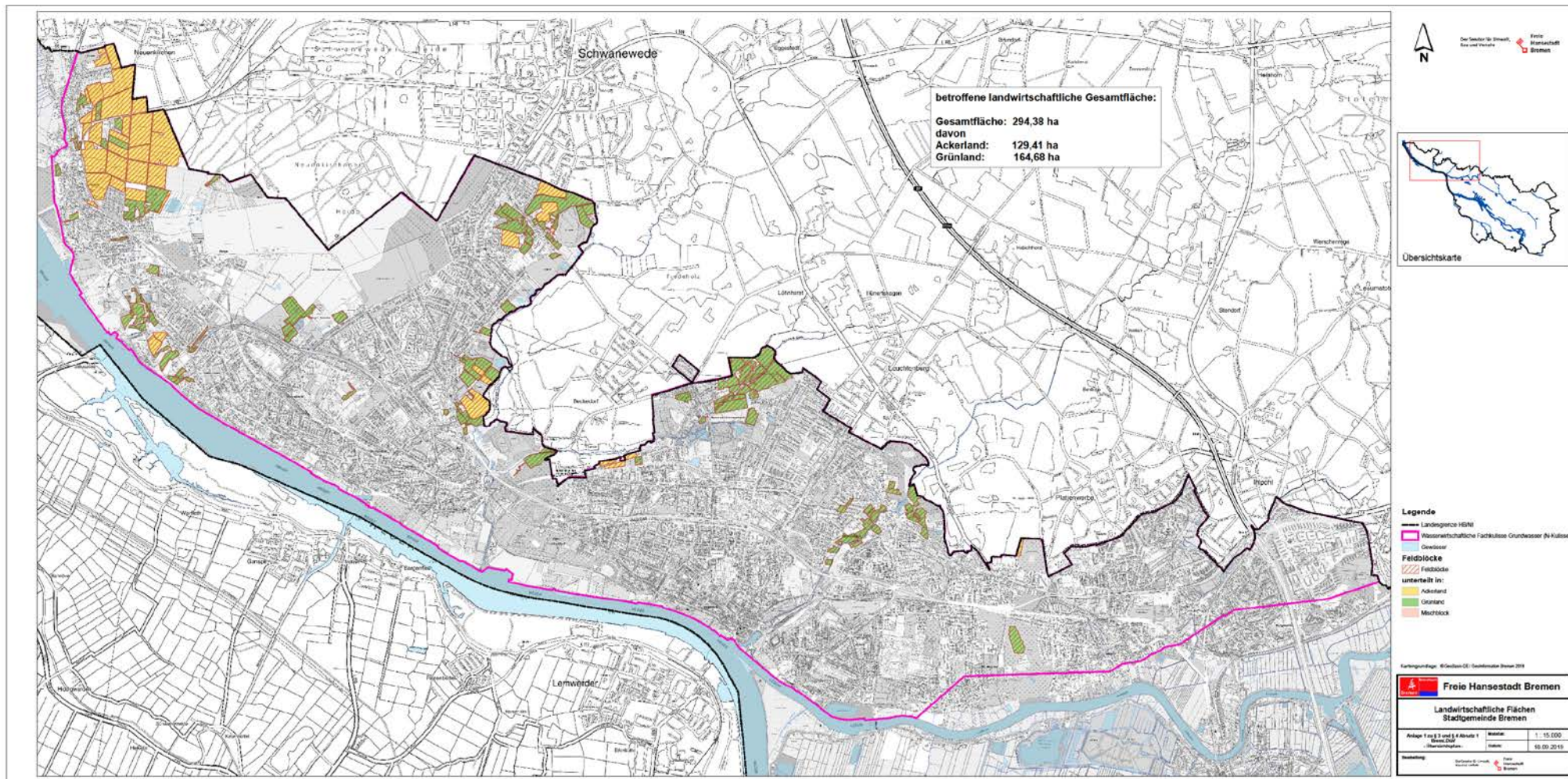
### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

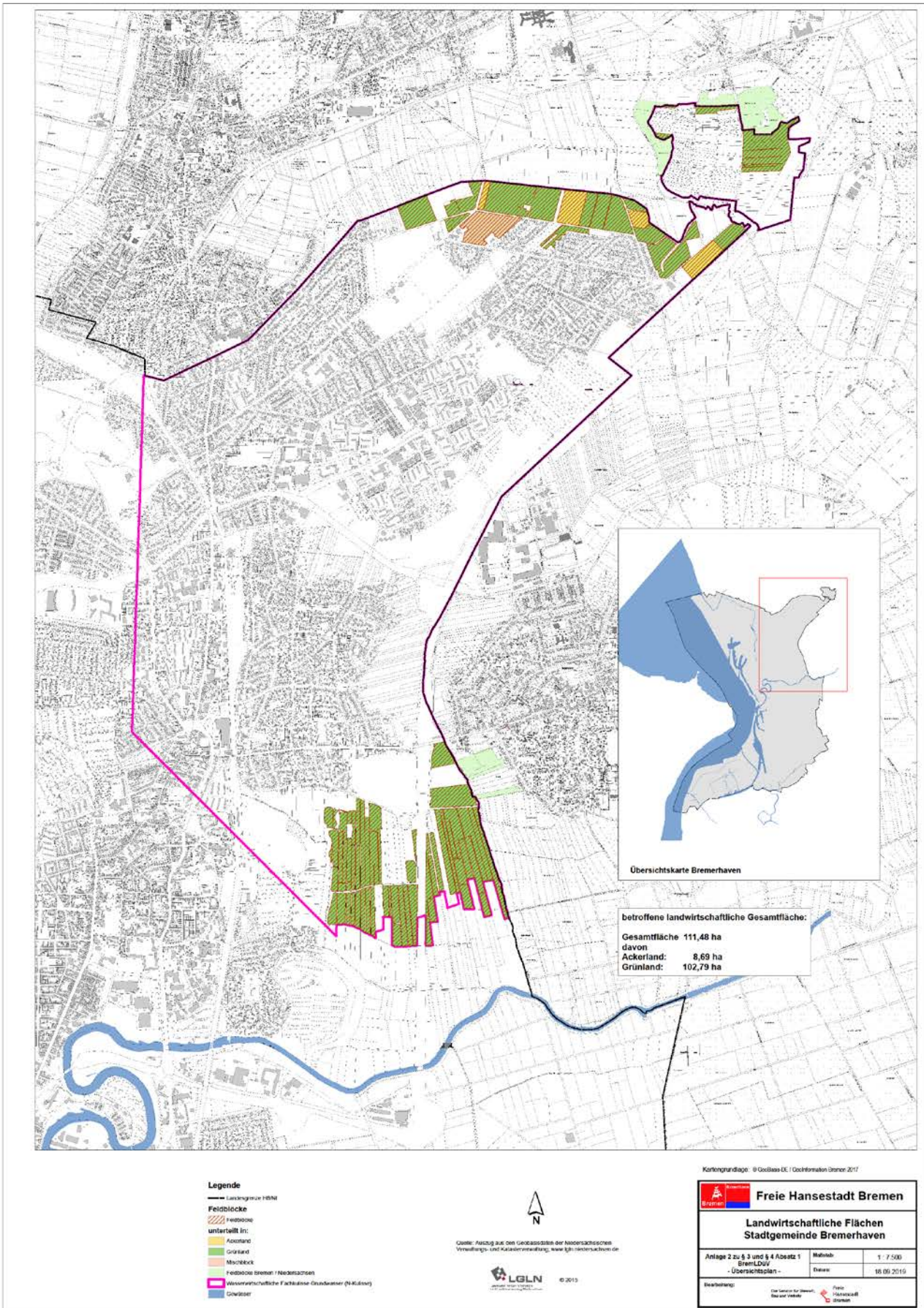
Beschlossen, Bremen, xx.xx.2019

Der Senat

Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1):



Anlage 2 (zu § 3 und § 4 Absatz 1):





## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Novellierung des Düngegesetzes und der Düngeverordnung beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hinzuwirken. Gleichzeitig bezweckt das neue Dün gerecht den erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes gerecht zu werden.

Die neue Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 regelt die gute fachliche Praxis der Düngung und dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (sog. EG-Nitratrichtlinie).

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Düngeverordnung wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und/oder Phosphat weitergehende Vorschriften zu erlassen. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 der Düngeverordnung müssen die Länder für die jeweilige Kulisse mindestens drei der in den Nummern 1-14 aufgelisteten Regelungen, welche in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in diesen Gebieten schnellstmöglich erreichen zu können, vorschreiben. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Regelung zum Erlass einer Verordnung.

Mit der Bremischen Landesdüngeverordnung wird die Befugnis, aber auch die Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung umgesetzt. Die Bremische Landesdüngeverordnung findet Anwendung auf Gebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung aufgrund einer Überschreitung des Nitratschwellenwertes von 50 Milligramm je Liter.

Ziel der Verordnung ist eine Reduzierung der Nährstoffeinträge auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend eine Verringerung der Nitratbelastung in den belasteten Grundwasserkörpern.

§ 13 Absatz 2 Satz 4 der Düngeverordnung schreibt vor, dass für die jeweilige Kulisse mindestens drei der in dem Katalog genannten Regelungen, die alle als geeignet eingestuft wurden, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie in den belasteten Gebieten erreichen zu können, umzusetzen sind. Dies wurde mit der Bremischen Landesdüngeverordnung umgesetzt.

### **B. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich und Ziel):**

§ 1 beschreibt das Ziel bzw. den Zweck der Verordnung, den Zustand eines Grundwasserkörpers zu verbessern, indem die Nitratbelastung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch besondere Regelungen reduziert werden soll. Beschränkt wird der Geltungsbereich der Verordnung auf den Schutz der Grundwasserkörper vor einer Verunreinigung durch Nitrat.

Die Ausweisung von Phosphatkulissen und damit einhergehend zu treffende Regelungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Phosphat sind für das Land Bremen bisher nicht erfolgt. In Bremen gibt es keine Seen, die für die Wasserrahmenrichtlinie relevant sind. Darüber hinaus findet ein Eintrag von Phosphat im Wesentlichen über Abschwemmung und Bodenerosion statt, weshalb im landwirtschaftlichen Bereich bereits Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer dahingehend erfolgen, dass Gülle und Gärreste nach dem Ausbringen zeitnah eingearbeitet wird. Außerdem sind im Bremischen Wassergesetz in § 21 Regelungen zu Gewässerrandstreifen getroffen worden. Diese betragen nach Absatz 1 Nr. 1 fünf Meter innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie nach Nr. 2 zehn Meter im Außenbereich, mit Ausnahme von Be- und Entwässerungsgräben, bei denen der Gewässerrandstreifen nach Absatz 2 fünf Meter breit ist. Absatz 3 regelt überdies, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer verboten.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 nimmt Bezug auf § 2 der Düngeverordnung und verweist auf die dort getroffenen Begriffsbestimmungen, sofern in dieser Verordnung nicht von § 2 der Düngeverordnung abgewichen wird.

Hiermit soll eine einheitliche Auslegung der verwendeten Begriffe gewährleistet werden.

### **Zu § 3 (Räumlicher Geltungsbereich):**

§ 3 nimmt Bezug auf eine kartographische Darstellung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Fachkulisse Grundwasser in Anlage 1 für das Stadtgebiet Bremen und in Anlage 2 für das Gebiet Bremerhaven. Hier wird genau festgelegt, welche Bereiche von der Verordnung erfasst werden.

Eine Darstellung wie in Anlage 1 und 2 erfolgt, ist notwendig, damit rechtssicher definiert ist, ob sich eine bestimmte landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat-Kulisse befindet. Anhand der Bestimmung der örtlichen Lage der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Fachkulisse Grundwasser, sind die Landwirte in der Lage eine Betroffenheit ihrer landwirtschaftlichen Flächen zu erkennen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Außengrenze der Nitrat-Kulisse landwirtschaftliche Flächen, die mit weniger als 50 % innerhalb der Nitrat-Kulisse liegen, von dieser ausgenommen sind.

Grundlage für die Festlegung der betroffenen Gebiete im Land Bremen ist eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellte Wasserwirtschaftliche Fachkulisse Grundwasser, welche der Fläche der Nitrat-Kulisse entspricht, basierend auf § 13 der Düngeverordnung. Beauftragt wurde das LBEG vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, um aufgrund der gebietsbezogenen Überschneidungen eine analoge Bearbeitung zu der niedersächsischen Fachkulisse Grundwasser zu erzielen.

Als Grundlage für die Abgrenzung von Gebieten nach §13 Düngeverordnung wurden diejenigen Teilgebiete von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand herangezogen, die im Rahmen der Zustandsbewertung 2015 zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie als „signifikant gefährdet“ bezogen auf die Zielerreichung eingestuft wurden. Somit deckt die Kulisse diejenigen Gebiete in den betroffenen Grundwasserkörpern ab, in denen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit des Untergrundes ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht. Aufgrund der grenzübergreifenden Ausdehnung der bremischen Grundwasserkörper erfolgt deren Bewirtschaftung gemeinsam mit Niedersachsen. Daher erfolgte auch die fachliche Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Fachkulisse Grundwasser durch den niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und das LBEG unter Einbeziehung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Die auf diese Weise für Bremen und Bremerhaven ermittelten Gebiete decken den bremischen Teil der Nitrat-Kulisse ab, die sich grenzübergreifend bis in das niedersächsische Umland erstreckt.

### Herleitung der Grundwasserkulisse:

In einem ersten Schritt wurde gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 13 Absatz 2 Nr. 1 Düngeverordnung eine Grundwasserkörperbewertung nach § 7 GrwV im Hinblick auf den Parameter Nitrat vorgenommen, um die nitratbelasteten Gebiete festzulegen. Die Bewertung der Grundwasserkörper in Bezug auf den Parameter Nitrat erfolgte hierbei anhand eines mehrstufigen Verfahrens gemäß dem „Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“.

In einem zweiten Schritt wurde von der Ermächtigung zur Binnendifferenzierung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Düngeverordnung Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund sind Teilgebiete von Grundwasserkörpern, basierend auf hydrogeologischen Abgrenzungen, aus der Gebietskulisse herausgenommen, in denen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Bewertungsverfahrens WRRL keine Schwellenwertüberschreitung im Grundwasser gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Düngeverordnung gemessen worden ist.

Im dritten Schritt erfolgte für die Vollzugstauglichkeit der Regelungen des Verordnungsentwurfes die Übertragung der fachlichen Kulisse auf die Ebene der Feldblockgeometrien. Hierbei wurden nur Feldblöcke, die zu 50% oder mehr in der fachlichen Kulisse lagen, vollständig der Kulisse zugeordnet.

Die Überprüfung der Grundwasserkörperbewertung erfolgt gemäß WRRL alle sechs Jahre. Damit findet ebenfalls eine Überprüfung der Notwendigkeit und des Anwendungsbereichs der in der Verordnung geregelten Vorschriften in der Gebietskulisse Grundwasser alle sechs Jahre statt.

#### Grundwasserkulisse im stadtbremischen Gebiet:

Die wasserwirtschaftliche Fachkulisse Grundwasser im stadtbremischen Bereich umfasst insgesamt eine Fläche von 3458,55 ha, von denen 294,38 ha (bezogen auf Feldblockdaten 2019) landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine Auswertung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im stadtbremischen Gebiet, welche sich innerhalb der Grundwasserkulisse befinden, ergibt eine Gesamtfläche von 294,38 ha (bezogen auf Feldblockdaten 2019), welche bei der Nitrat-Kulisse mit einzubeziehen sind.

#### Grundwasserkulisse im Gebiet Bremerhaven:

Die wasserwirtschaftliche Fachkulisse Grundwasser in Bremerhaven umfasst insgesamt eine Fläche von 1172,45 ha, von denen 111,48 ha (bezogen auf Feldblockdaten 2019) landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine Auswertung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet Bremerhaven, welche sich innerhalb der Grundwasserkulisse befinden, ergibt eine Gesamtfläche von 111,48 ha (bezogen auf Feldblockdaten 2019), welche bei der Nitrat-Kulisse mit einzubeziehen sind.

#### Auswahl der Grenzkriterien

Für die Festlegung einer Kulisse in einer Verordnung sind nachvollziehbare Grenzen notwendig.

Es wurden verschiedene Abgrenzungsmethoden untersucht, die keinen zu hohen Detaillierungsgrad (Flure und Flurstücke) sowie keine mangelnde örtliche Nachvollziehbarkeit aufwiesen. Auch Gründe der Praktikabilität und der Geeignetheit der Handhabung spielten bei der Auswahl der Grenzfestlegung eine Rolle.

Im Ergebnis hat sich die Einteilung nach Feldblöcken zur Festlegung der Schutzgebiete als am besten geeignet herausgestellt.

#### **Zu § 4 (Schutz von Gebieten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Düngeverordnung (N-Kulisse)):**

In § 13 Absatz 2 Satz 3 der Düngeverordnung wird den Landesregierungen ein Ermessen eingeräumt, im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung Gebiete von den in Satz 1 genannten abweichenden Vorschriften auszunehmen, die dem Bereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, in denen mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts noch mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind. Von dieser Regelung hat Bremen mit der Abgrenzung von Teilgebieten innerhalb der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der GrwV mit der Methode der Binnendifferenzierung Gebrauch gemacht. § 13 Absatz 2 Satz 4 der Düngeverordnung legt fest, dass mindestens drei der dort genannten Anforderungen vorgeschrieben sind. Dies wurde mit § 4 der Bremischen Landesdüngeverordnung umgesetzt.

Die übrigen der dort genannten Vorgaben werden für das Land Bremen derzeit als nicht zielführend angesehen.

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die in den in der Anlage 1 und Anlage 2 der Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Fachkulisse Grundwasser vom Anwendungsbereich der Absätze 2 bis 4 erfasst werden sollen.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 der Düngeverordnung. Dieser enthält die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von Stoffen, die dem Düngemittelrecht unterliegen, die Nährstoffinhalte, insbesondere von Stickstoff, zu ermitteln. Besonders mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen an die Düngung ist nur durch genaue Kenntnis der konkreten Nitratgehalte im Wirtschaftsdünger eine speziell auf den Pflanzenbedarf abgestimmte Nitratdüngung möglich. Hierin besteht die einzige Möglichkeit, ggf. eine falsche oder zu hohe Düngung zu vermeiden und die Nutzung der organischen Wirtschaftsdünger in der Praxis zu optimieren. Gleichzeitig wird somit eine erhöhte Nitratbelastung des Grundwassers verhindert.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine Steigerung der Nährstoffeffizienz der eingesetzten Wirtschaftsdünger und Gärrückstände zu erwarten.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 der Düngeverordnung. Einen erheblichen Anteil von Stickstoffeinträgen bilden Ammoniakemissionen der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Aufbringen von Düngemitteln, die Ammoniakstickstoff enthalten. Durch das unverzügliche Einarbeiten von ausgebrachten Wirtschaftsdüngern innerhalb der Nitrat-Kulissen können Ammoniakemissionen wesentlich gemindert werden.

Hierbei wird die in der Düngeverordnung vorgeschriebene Einarbeitungszeit von vier Stunden auf eine Stunde verringert, so dass die Ammoniakverluste erheblich reduziert werden können. Hierdurch wird ebenfalls die Effizienz des Einsatzes von Wirtschaftsdünger innerhalb der Nitrat-Kulisse erreicht.

Somit zielt auch diese Maßnahme auf eine Verbesserung der Nährstoffausnutzung und eine Optimierung der Düngeeffizienz flüssiger Wirtschaftsdünger ab. Daneben wird durch eine verringerte Nitratdeposition auch eine indirekte Wirkung für den Gewässerschutz erzielt.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 13 der Düngeverordnung. Die Bemessung des Fassungsvermögens bei Wirtschaftsdüngern hat sich an dem Anfall an Wirtschaftsdünger je Tiereinheit zu richten. Zu den Anfallmengen sind zusätzlich weitere Einleitungen, wie Niederschlagswasser oder Silagesickersaft sowie verbleibende Lagermengen, zu berücksichtigen.

Auch das Vorhalten von ausreichendem Lagerraum zur Sicherstellung einer auf den tatsächlichen Pflanzenbedarf abgestimmten Nährstoffversorgung trägt erheblich zur Verbesserung der Düngeeffizienz organischer Nährstoffträger bei.

#### **Zu § 5 (Bußgeldvorschriften):**

§ 6 regelt, dass ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen § 4 Absatz 2 bis 4 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und bietet so die Möglichkeit einer Ahndung.

#### **Zu § 6 (In-Kraft-Treten):**

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.